



Gemeinde Brannenburg
Aktenzeichen: 610-03/2

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gmain-Weidach-Dreigartenfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2026 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gmain-Weidach-Dreigartenfeld“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans auch im Internet veröffentlicht (www.gemeinde-brannenburg.de/bauen-und-planen).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Gmain-Weidach-Dreigartenfeld“ in Kraft.

Jedermann kann die Teilaufhebung mit der Begründung, jeweils in d. d. F. vom Oktober 2026 in der Gemeindeverwaltung, Schulweg 2, Zi. Nr. 5/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

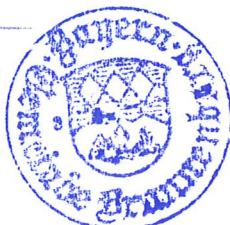
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brannenburg, den 14.10.2026


Christian Zweckstätter
Erster Bürgermeister



Aushang am:	15.10.2026
abzunehmen am:	27.11.2026
abgenommen am:	

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst eine Fläche von circa 7,310 ha. Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortsteils Weidach im Hauptortsteil Brannenburg westlich der Rosenheimer Straße (ST2363).

LAGEPLAN M 1:1.000

